Einfach erklärt -
Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.

Gut zu wissen: Scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Handy. Sie kommen dann direkt auf die Seite von www.jobcenter.digital:

Der Datenschutz

Menschen müssen im Jobcenter viel über sich erzählen, wenn sie Leistungen bekommen wollen. Sie müssen ihre persönlichen Daten angeben. Die Daten sind wichtig, damit das Jobcenter berechnen kann, wie viel Geld der Mensch bekommt.

Die persönlichen Daten von Menschen werden ganz besonders geschützt. Das nennt man Datenschutz. Dafür gibt es verschiedene Regeln. Die Regeln stehen zum Beispiel im Sozialgesetzbuch und in der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union. Im Jobcenter werden die Daten nach diesen Regeln bearbeitet und gespeichert.

Informationen zum Datenschutz kann auch das Jobcenter geben. Und man findet die Informationen im Internet unter **www.arbeitsagentur.de/datenerhebung**.

Die Grundsicherung in Deutschland

Menschen in Deutschland, die Arbeit suchen, können nach bestimmten Regeln **Grundsicherung für Arbeitsuchende** erhalten. Diese Regeln stehen im 2. Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Grundsicherung soll den Lebensunterhalt für alle sicherstellen. Der Lebensunterhalt ist das Geld, das man braucht, um die wichtigsten Sachen zu bezahlen. Die wichtigsten Sachen sind zum Beispiel die Miete für eine **Wohnung** und etwas zu **Essen**.

Im Bereich der Grundsicherung gibt es 2 Arten von Leistungen:

- Leistungen, die dabei helfen sollen, eine Arbeit zu kriegen.
- Leistungen, die den Lebensunterhalt sichern.

Die Grundsicherung in Deutschland hat ein Ziel. Die Menschen sollen wieder selbst in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu verdienen.

Die Grundsicherung in Deutschland stellt sicher, dass alle Menschen die zum Leben notwendigen Sachen haben. Diese Leistung ist für Menschen, die kein eigenes Geld zur Verfügung haben oder zu wenig Geld.

Grundsicherung bekommt in Deutschland nur jemand, der nicht genug eigenes Geld hat. Die Grundsicherung stellt also sicher, dass alle Menschen genug zum Leben haben.

Die Bedarfsgemeinschaft

Die Bedarfsgemeinschaft ist wichtig, wenn Menschen Leistungen erhalten oder beantragen möchten. Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus mehreren Personen. Mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft muss **erwerbsfähig** sein.

In der Regel besteht die Bedarfsgemeinschaft aus einem erwerbsfähigen Menschen und:

- dem Ehemann oder der Ehefrau, wenn diese nicht auf Dauer getrennt leben.
- dem eingetragenen Lebenspartner oder der eingetragenen Lebenspartnerin, wenn diese nicht auf Dauer getrennt leben.
- einer Person, mit der eine „eheähnliche Gemeinschaft“ besteht. Man sagt dazu auch Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Das kann zum Beispiel der feste Freund oder die feste Freundin sein, wenn man zusammen wohnt.

Kinder können auch zu der Bedarfsgemeinschaft gehören. Kinder zählen unter diesen Bedingungen zur Bedarfsgemeinschaft:

- Die Kinder zählen nur bis zu ihrem 25. Geburtstag zur Bedarfsgemeinschaft.
- Die Kinder dürfen nicht verheiratet sein.
- Die Kinder dürfen keine eigenen Kinder haben.
- Die Kinder haben nicht genügend Geld, um selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Es gibt besondere Regeln, wenn ein Kind Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt. Wenn ein Kind zwischen 15 und 25 Jahren einen Antrag stellt und die Eltern nicht erwerbsfähig sind, gibt es andere Regeln für die Bedarfsgemeinschaft. Die Eltern oder ein Elternteil aus dem Haushalt gehören dann zur Bedarfsgemeinschaft des Kindes.

Die Haushaltsgemeinschaft

Die Haushaltsgemeinschaft ist etwas anderes als die Bedarfsgemeinschaft. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft **wohnen zusammen**. Die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gehören aber nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Zur Haushaltsgemeinschaft gehören zum Beispiel:

- Verwandte und Verschwägerte wie zum Beispiel Großeltern, Geschwister über 25 Jahren, Onkel und Tanten.
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

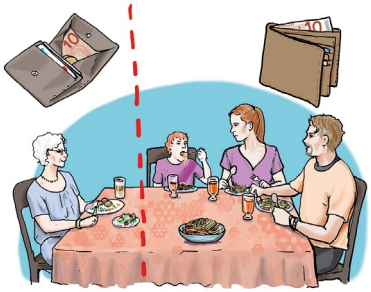

Die Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist der Name für eine **besondere Form der Partnerschaft von zwei Menschen**. Die Partner, von denen mindestens einer erwerbsfähig ist, leben zusammen in einer Wohnung. Sie teilen ihren Haushalt und unterstützen sich gegenseitig. Dabei ist es egal, ob es sich um zwei Männer oder zwei Frauen oder um Mann und Frau handelt.

Das Jobcenter geht dann davon aus, dass die Partner in einer Beziehung füreinander da sind. Die Partner helfen sich gegenseitig zum Beispiel mit Geld.

Es ist festgelegt, was das Jobcenter unter einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft versteht. Das Jobcenter geht von einer Partnerschaft aus, wenn Menschen in einer Beziehung sind und sie

zusammenwohnen. Die Partner in der Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft müssen auch rein rechtlich heiraten können. Zum Beispiel dürfen Menschen unter 16 Jahren in Deutschland nicht heiraten. Sie können deswegen nicht in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sein.

Das Jobcenter vermutet, dass sich die Partner füreinander einsetzen, wenn einige Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Partner leben **mindestens 1 Jahr** zusammen.
- Die Partner leben mit einem **gemeinsamen Kind** zusammen.
- Die Partner versorgen **Kinder oder Angehörige** zusammen in ihrem Haushalt.
- Die Partner dürfen über das Geld des Anderen verfügen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Partner ein **gemeinsames Konto** haben.

Die oben genannten Sachen sind sogenannte **Vermutungsregelungen**. Das heißt, dass Jobcenter geht automatisch davon aus. Wenn man anderer Meinung ist, muss man beweisen, dass diese Vermutungen nicht stimmen.

Es gibt neben den Vermutungsregelungen auch noch andere Tatsachen, die eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Zu den Gründen gehören:

- Die Verlobung mit dem Partner oder der Partnerin.
- Das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum. Das Wohneigentum ist zum Beispiel ein Haus oder eine Eigentumswohnung.
- Die Pflege des Partners oder der Partnerin im gemeinsamen Haushalt. In diesem Fall müssen vielleicht noch andere Informationen überprüft werden.

Der Vertreter von der Bedarfsgemeinschaft

Wenn Sie einen Antrag stellen, vertreten Sie die Bedarfsgemeinschaft.

Der Antrag ist aber für die ganze Bedarfsgemeinschaft. Wenn Sie die Bedarfsgemeinschaft vertreten, sollten Sie alle aus der Bedarfsgemeinschaft miteinbeziehen. Sie sollten mit allen aus der Bedarfsgemeinschaft sprechen, damit die Angaben im Antrag richtig sind.

Die Mitglieder in einer Bedarfsgemeinschaft können sich auch nur teilweise vertreten lassen. Das heißt, dass sie bestimmte Teile vom Antrag selber ausfüllen und unterschreiben. Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können zum Beispiel die Anlage zu den Einkommensverhältnissen (EK) und die Anlage zu den Vermögensverhältnissen (VM) selbst ausfüllen und unterschreiben. Der Antragsteller muss die Anlagen dann zusammen mit dem Antrag abgeben.

Die vorrangigen Leistungen

Bevor Menschen Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragen können, müssen sie alle **anderen Sozialleistungen** nutzen. Sozialleistungen sollen nämlich dafür sorgen, dass Menschen nicht mehr hilfebedürftig sind. Die Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) sind für Menschen, die trotz der anderen Sozialleistungen hilfebedürftig sind. Das Gleiche gilt für die Bedarfsgemeinschaft. Die Bedarfsgemeinschaft muss auch erst alle anderen Sozialleistungen nutzen. Diese Leistungen heißen deswegen **vorrangige Leistungen**. Bevor Menschen Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) bekommen, müssen sie die vorrangigen Sozialleistungen nutzen.

Wenn Menschen keinen Antrag für die vorrangigen Sozialleistungen stellen, kann das Jobcenter für sie den Antrag stellen. Das Gleiche gilt auch für die Bedarfsgemeinschaft. Einige vorrangige Leistungen führen dazu, dass man keine Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) bekommen kann.

Hier finden Sie eine Liste mit den wichtigsten vorrangigen Leistungen:

- Das **Kindergeld**.
- Der **Kinderzuschlag** ist für Menschen, die arbeiten und ein Kind haben, für das sie Kindergeld bekommen. Die Menschen können mit ihrem Einkommen zwar den Bedarf für sich selbst und für ihren Partner decken, aber sie haben nicht genug Geld für das Kind. Der Kinderzuschlag wird gezahlt, wenn die Hilfebedürftigkeit damit 3 Monate überwunden werden kann. Der Kinderzuschlag kann in einigen Fällen zusammen mit dem **Wohngeld** gezahlt werden.
- Der **Unterhaltsvorschuss** für Kinder. Ein Elternteil kann diese Leistung bekommen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen will oder kann.
- Das **Arbeitslosengeld**.

- Die **geminderte Altersrente**, die ab dem 63. Lebensjahr ausgezahlt werden kann. Die Leistung ist nicht vorrangig, wenn Menschen durch die geminderte Altersrente hilfebedürftig werden.
- Eine **Altersrente aus dem Ausland**, wenn sie mit einer deutschen Rente vergleichbar ist.
- Andere Renten wie zum Beispiel eine **Erwerbsminderungsrente**, eine **Witwen-** oder **Witwerrente** oder eine **Waisenrente**.
- Das **Krankengeld**.
- Die Leistungen, um die Ausbildung zu fördern. Zu den Leistungen gehören das **Ausbildungsgeld**, die Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz **(BAföG)** und die Berufsausbildungsbeihilfe **(BAB)**.
- Das **Wohngeld für Mieter** ist vorrangig, wenn die Mieter damit nicht mehr hilfebedürftig sind. Das Gleiche gilt auch für den Lastenzuschuss für Hauseigentümer.
- Das **Mutterschaftsgeld**, das in der Zeit des Mutterschutzes bezahlt wird. Der Mutterschutz beginnt in der Regel sechs Wochen vor der Geburt und geht bis acht Wochen nach der Geburt.
- Das **Elterngeld** nach der Geburt eines Kindes.

Das Arbeitslosengeld II

Das Arbeitslosengeld II ist für Menschen, die keine Arbeit haben. Arbeitende Menschen können auch Arbeitslosengeld II bekommen. Das geht aber nur, wenn sie nicht genug Geld zum Leben haben. Wenn Menschen Arbeitslosengeld II bekommen wollen, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- Sie bekommen keine Altersrente, weil sie zu jung sind.
- Sie sind in der Lage, zu arbeiten. Das heißt, sie sind erwerbsfähig.
- Sie brauchen Hilfe, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Das heißt, sie sind hilfebedürftig.
- Sie müssen sich in Deutschland aufhalten. Das heißt, sie müssen in Deutschland leben.

Menschen haben nur dann einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn sie in der Lage sind, zu arbeiten. Der Anspruch ist im 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt.

Das Sozialgeld

Menschen können einen Anspruch auf Sozialgeld haben, wenn sie nicht arbeiten gehen können. Das Gleiche gilt für Kinder unter 15 Jahren. Der Anspruch auf Sozialgeld besteht aber nur unter folgenden Bedingungen:

- Es besteht eine Bedarfsgemeinschaft.
- Einer in der Bedarfsgemeinschaft muss in der Lage sein, zu arbeiten.
- Einer in der Bedarfsgemeinschaft muss dazu berechtigt sein, Arbeitslosengeld II zu kriegen.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, können erwerbsunfähige Menschen Sozialgeld kriegen.

Die Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähigkeit ist die Fähigkeit, arbeiten zu können.

Erwerbsfähig sind Menschen, die **mindestens 3 Stunden am Tag** unter normalen Bedingungen arbeiten können. Normale Bedingungen heißt in einem normalen Job. Zum Beispiel in einem Büro oder als Verkäufer.

Menschen sind auch mit einer Krankheit erwerbsfähig. Das ändert sich erst, wenn jemand wegen einer Krankheit oder einer Behinderung mindestens 6 Monate nicht arbeiten kann. Es kann verschiedene Gründe geben, weshalb ein Mensch nicht erwerbsfähig ist.

Die Erwerbsfähigkeit ist auch wichtig für die Leistungen aus dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II). In einer Bedarfsgemeinschaft bekommen Menschen nur Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II), wenn mindestens einer aus der Gemeinschaft erwerbsfähig ist.

Die Hilfebedürftigkeit

Menschen können aus **verschiedenen Gründen** hilfebedürftig sein:

- Menschen sind hilfebedürftig, wenn sie nicht genug Geld zum Leben haben. Dieses Geld nennt man auch Lebensunterhalt.
- Menschen sind auch hilfebedürftig, wenn sie in einer Bedarfsgemeinschaft nicht genug Geld haben. Zum Beispiel, weil das Geld nicht für alle Menschen in der Bedarfsgemeinschaft reicht. Die Menschen bekommen auch nicht genug Hilfe von ihren Verwandten oder von Trägern anderer Sozialleistungen wie der Wohngeldstelle.

Die Leistungen zur Grundsicherung sind **nur** für hilfebedürftige Menschen, die sich nicht selbst helfen können. Wenn Menschen Leistungen zur Grundsicherung bekommen wollen, müssen sie erst ihr **eigenes Geld verbrauchen**. Dazu gehört ihr **Einkommen**, aber auch das gesparte Geld und andere Sachen. Man sagt dazu auch **Vermögen**. Menschen müssen aber nicht ihr ganzes Vermögen verbrauchen. Es gibt genaue Regeln, wie viel Geld man behalten darf.

Wenn Menschen Einkommen oder Vermögen haben, muss geschaut werden, wie viel Geld sie für den Lebensunterhalt haben. Je nachdem wie viel Geld Menschen haben, sind sie teilweise oder komplett hilfebedürftig. Wenn Menschen genug Geld für den Lebensunterhalt haben, sind sie nicht hilfebedürftig.

Der Bedarf

Der Bedarf ist der **Geldbetrag**, den Menschen **zum Leben brauchen**. Der Bedarf berücksichtigt verschiedene Sachen, die ein Mensch zum Leben braucht. Dazu gehören zum Beispiel die **Kleidung** und die **Lebensmittel**.

In Deutschland gibt es den sogenannten **Regelbedarf**. Der Regelbedarf ist ein Durchschnittswert. Das heißt, es wird bestimmt, wie viel Geld ein

Mensch im Durchschnitt zum Leben braucht. Der Regelbedarf ist in einem Gesetz festgelegt.

Der Regelbedarf ist in verschiedene Stufen eingeteilt und ist von verschiedenen Sachen abhängig. Zum Beispiel vom Alter und von der Familiensituation.

Der Mehrbedarf

Der Regelbedarf reicht manchmal nicht, wenn Menschen in **besonderen Situationen** sind. Dieser höhere Bedarf heißt Mehrbedarf. Der Mehrbedarf wird an bestimmte Personengruppen bezahlt.

Dazu gehören:

- Frauen, wenn sie die **13. Schwangerschaftswoche** erreicht haben.
- Alleinerziehende, die sich um ein **minderjähriges Kind** kümmern.
- **Menschen mit Behinderungen** können unter bestimmten Bedingungen auch den Mehrbedarf bekommen.
- Menschen erhalten einen Mehrbedarf, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen **spezielle Nahrungsmittel** brauchen.
- **Schülerinnen und Schüler**, wenn sie Schulbücher selbst kaufen müssen. Das gilt nur, wenn die Schule die Bücher vorschreibt.

Die besonderen Mehrbedarfe

Besondere Mehrbedarfe hat man, wenn aufgrund besonderer Lebensumstände die **Kosten für den Lebensunterhalt höher sind**. Und wenn die besonderen Umstände unvermeidbar sind. Beispiele für besondere Bedarfe sind zum Beispiel:

- **Hygienemittel** bei bestimmten **Erkrankungen**. Dazu gehören zum Beispiel eine Infektion mit HIV oder die Hautkrankheit Neurodermitis. Hygienemittel sind zum Beispiel spezielle Reinigungsmittel.

- Wenn die Eltern getrennt leben, können die **Reisekosten** zu dem anderen Elternteil ein besonderer Bedarf sein. Das ist wichtig, damit das Kind Kontakt zu beiden Eltern haben kann.

Menschen müssen einen Antrag stellen, wenn die Kosten für besondere Bedarfe übernommen werden sollen. Sie können das Geld aber nur bekommen, wenn sie die Sachen **nicht selber bezahlen** können. Sie bekommen Leistungen vom Jobcenter für die meisten Bedarfe. Brillen und Zahnersatz sind zum Beispiel keine besonderen Bedarfe. Wichtig ist auch, dass keine andere Stelle die Kosten bezahlt.

Eine Lösung für einmalige Ausgaben ist ein **zinsloses Darlehen**. Das Jobcenter leiht Menschen Geld ohne dafür Leihgebühren (Zinsen) zu verlangen. Die Menschen müssen so nur die Summe zurückzahlen, die sie sich geliehen haben. Das Jobcenter prüft diese Lösung, wenn besondere Bedarfe entstehen.

Die Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und für die Heizung werden übernommen. Die Kosten werden nur übernommen, wenn sie **angemessen** sind. Angemessen heißt, dass die Wohnung nicht zu groß oder zu teuer ist.

Welche Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind, unterscheidet sich je nachdem wo Menschen wohnen. Sie können bei Ihrem zuständigen Jobcenter erfahren, welche Kosten angemessen sind. Das Geld vom Jobcenter für die Kosten der Unterkunft darf nur für die Miete verwendet werden.

Das Geld kann in besonderen Fällen auch direkt an den Vermieter oder die Vermieterin überwiesen werden.

Auch wenn Menschen ein Haus haben oder eine Eigentumswohnung, haben sie Kosten für die Unterkunft. Dazu gehören zum Beispiel die Grundsteuer, Schuldzinsen und die Wohngebäudeversicherung. Diese Kosten können vom Jobcenter übernommen werden. Das Jobcenter kann in bestimmten Fällen auch noch andere Kosten übernehmen. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für wichtige Reparaturen und Kosten, um das Haus instand zu halten. Die Reparaturen müssen aber wichtig sein, damit die Kosten übernommen werden. Es gibt auch Kosten, die nicht übernommen werden können. Die Tilgungsraten für das Haus oder die Eigentumswohnung können nicht übernommen werden. Tilgungsraten sind das Geld, das man für einen Kredit zurückbezahlen muss.

Wenn die Kosten der Unterkunft **nicht angemessen sind**, müssen Menschen so gut wie es geht die Kosten senken. Sie müssen vielleicht auch **umziehen**, wenn die Kosten nicht angemessen sind.

Wenn Menschen in eine neue Wohnung ziehen wollen, müssen sie vorher mit dem zuständigen Jobcenter sprechen. Sie können nicht einfach jede Wohnung mieten. Sie brauchen eine Einverständniserklärung vom Jobcenter, bevor sie einen Mietvertrag unterschreiben. Die Einverständniserklärung heißt auch Zusicherung. Wenn Menschen ohne einen guten Grund in eine neue und teurere Wohnung ziehen, werden nur die Kosten von der alten Wohnung übernommen. Sie müssen den Rest dann selbst bezahlen.

Das Einkommen

Das Einkommen ist das ganze Geld, das ein Mensch einnimmt. Die Art und Herkunft des Einkommens ist dabei egal. Das Einkommen kann zum Beispiel aus **Gehalt** oder **Mieteinnahmen** bestehen. Es ist egal, ob sie das Geld nur **einmalig** bekommen oder **regelmäßig** bekommen. Sie müssen das Einkommen immer angeben.

Diese Sachen gehören unter anderem zum Einkommen:

- Das Einkommen, das Menschen für Arbeit bekommen. Das kann auch Geld aus **selbständiger Arbeit** sein. Wenn Menschen eine Wohnung besitzen und **Miete** bekommen, zählt die Miete auch zum Einkommen. Das Gleiche gilt, wenn Menschen Land verpachten. Zum Beispiel, wenn ihnen Felder gehören oder ein Waldgrundstück.
- Verschiedene Geldleistungen in Deutschland gehören auch zum Einkommen. Dazu gehören das **Kindergeld**, das **Arbeitslosengeld**, das **Insolvenzgeld**, das **Übergangsgeld**, das **Krankengeld** und die **Berufsausbildungsbeihilfe**.
- Renten gehören zum Einkommen, auch die Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung. Das sind zum Beispiel die **Altersrente**, die **Unfallrente**, die **Verletztenrente** und **Knappschaftsausgleichleistungen**. **Renten aus dem Ausland**, **Pensionen** und **Betriebsrenten** gehören auch zum Einkommen.
- **Unterhaltszahlungen** gehören auch zum Einkommen. Unterhaltszahlungen bekommen Menschen unter bestimmten Umständen, wenn sie ein Kind alleine erziehen oder sie geschieden sind. Dazu gehören auch Leistungen nach dem

Unterhaltsvorschussgesetz. Das sind Leistungen, die ein Elternteil erhält, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlen will oder kann.

- **Zinsen** und **Kapitalerträge** gehören auch zum Einkommen.
- Das **Wohngeld** und die **Sozialhilfe** nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) gehören auch zum Einkommen.
- Das **Elterngeld** und das **Pflegegeld** für erzieherischen Einsatz nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gehören auch zum Einkommen.

Menschen müssen auch **einmaliges Einkommen** sofort angeben.

Ein einmaliges Einkommen ist zum Beispiel die **Steuerrückerstattung, Gewinne** aus legalem Glücksspiel oder **Betriebskostenerstattungen**. Bei der Steuerrückerstattung ist nur wichtig, wann das Geld von der Steuerrückerstattung auf dem Konto war.

Menschen müssen Einkommen auch angeben, wenn sie nicht regelmäßig Geld bekommen. Sie erhalten zum Beispiel ein unregelmäßiges Einkommen, wenn sie Sachen **verkaufen**. Das können beispielsweise Kunstwerke sein.

Das Vermögen

Das Vermögen sind alle Dinge, die Menschen gehören und deren Wert man **in Geld messen kann**. Dabei ist es egal, ob die Dinge in Deutschland sind oder im Ausland. Zum Vermögen zählt das Geld, das kein Einkommen ist. Also das Geld, das Menschen vor dem Monat der Antragstellung schon hatten.

Zum Vermögen gehören:

- Das **Guthaben auf der Bank** und **Sparguthaben**. Das Sparguthaben kann auch auf einem Onlinekonto sein. Außerdem gehören auch Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen und Aktienfonds zum Vermögen.
- **Kraftfahrzeuge** wie zum Beispiel Autos und Motorräder.
- **Lebensversicherungen**, private Rentenversicherungen und Bausparpläne gehören auch zum Vermögen.
- Land, das Menschen besitzen, zählt zum Vermögen. Dazu gehören **bebaute und unbebaute Grundstücke** genauso wie Häuser. Die Häuser können zum Beispiel Einfamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser sein. Eigentumswohnungen gehören auch zum Vermögen.

- **Schmuck, wertvolle Gemälde** oder andere **Wertsachen** gehören auch zum Vermögen.

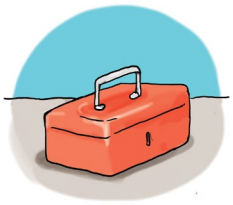

Wenn Menschen einen Antrag stellen, wird von ihrem Vermögen der Teil berücksichtigt, der für ihren Lebensunterhalt verwertet werden kann. Das Vermögen ist dann **verwertbar**, wenn es für den Lebensunterhalt benutzt werden kann. Zum Beispiel, indem Sachen verkauft oder vermietet werden. Es gibt aber auch Vermögensgegenstände, die man nicht verkaufen oder vermieten kann. Zum Beispiel, weil die Vermögensgegenstände verpfändet sind. Diese Gegenstände sind nicht verwertbar.

Wenn Menschen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird auch das Vermögen von den anderen aus der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Der Antrag für Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II)

Menschen müssen einen Antrag stellen, wenn sie Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) bekommen möchten.

Der Antrag hat mehrere Teile. Diese Teile vom Antrag nennt man Anlagen. Im Jobcenter kann man Ihnen sagen, welche Anlagen Sie ausfüllen müssen.

Achtung!

Sie müssen darauf achten, dass Sie den Antrag im richtigen Jobcenter stellen. Sie müssen den Antrag in dem Jobcenter stellen, das für Ihren Wohnort zuständig ist.

Die Antragstellung

Es gibt einige Dinge, die Menschen bei der Antragstellung beachten müssen. Der Antrag bezieht sich in der Regel auf den Monatsanfang. Das heißt, der Antrag ist fast immer **rückwirkend**. Zum Beispiel: Sie stellen den Antrag am 15. Juli. Der Antrag gilt dann aber rückwirkend ab dem 1. Juli.

Sie müssen Ihre Angaben deswegen immer für den ganzen Monat machen. Das ist besonders wichtig bei den Angaben über Ihr Einkommen.

Der Bescheid zur Antragstellung

Wenn Menschen einen Antrag stellen, bekommen sie eine Antwort. Die Antwort nennt man auch Bescheid. Die Entscheidung über den Antrag steht in dem Bescheid. Wenn sich etwas bei der Entscheidung ändert, bekommen Menschen einen neuen Bescheid von ihrem Jobcenter. Sie bekommen die Bescheide immer schriftlich.

Menschen bekommen in diesen Fällen einen Bescheid:

- Ihr Antrag wird genehmigt.
- Ihr Antrag wird nicht genehmigt oder nur teilweise genehmigt.
- Es gibt eine Änderung bei der Höhe der Leistung, die sie bekommen.
- Sie haben eine Leistung zu Unrecht erhalten. Das Jobcenter teilt ihnen dann im Bescheid mit, dass sie die Leistung zurückzahlen müssen.

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung

Sie können sich **beschweren**, wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind. Man sagt dazu auch: einen Widerspruch einlegen. Das können alle Menschen machen, die von dem Bescheid betroffen sind. Sie müssen sich aber **innerhalb von 1 Monat** beschweren, sobald sie den Bescheid bekommen haben.

Sie müssen den Widerspruch **schriftlich** einlegen oder **persönlich** beim Jobcenter. Sie können den Widerspruch nur bei dem Jobcenter einlegen, von dem der Bescheid gekommen ist. Die Entscheidung wird dann überprüft.

Die Prüfung kann verschiedene Ergebnisse haben:

- Sie haben Recht mit dem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird stattgegeben.

- Sie haben zum Teil Recht mit Ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird nur teilweise stattgegeben.
- Sie haben nicht Recht mit Ihrem Widerspruch. Das heißt, dem Widerspruch wird nicht stattgegeben.

Wenn Ihrem Widerspruch nicht stattgegeben wurde oder nur teilweise stattgegeben wurde, können Sie vor dem Sozialgericht klagen. Die Klage kann nur beim Sozialgericht erhoben werden.

Die Mitwirkungspflichten von Leistungsempfängern

Menschen, die Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, haben bestimmte Pflichten. Sie müssen mit dem Jobcenter zusammenarbeiten. Man sagt dazu auch Mitwirkungspflichten.

- Sie müssen **richtige Angaben** machen. Wenn sie zum Beispiel einen Antrag für eine Leistung stellen, müssen die Angaben stimmen. Wenn Menschen mit anderen in einer Bedarfsgemeinschaft wohnen, müssen auch die Angaben zu den anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft stimmen. Die Angaben sind wichtig, um den Anspruch auf Leistungen zu überprüfen. Zum Beispiel, ob sie oder ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Grundsicherung bekommen.
- Die Angaben müssen **vollständig** sein. Es dürfen keine Angaben fehlen.
- Sie müssen die Angaben auch „beweisen“ können, wenn sie danach gefragt werden. Das heißt, dass sie zum Beispiel **Urkunden** und **Bescheinigungen** vorlegen müssen.
- Menschen haben auch nach der Antragstellung Pflichten. Wenn sich zum Beispiel etwas ändert, wodurch sie keine Leistungen mehr bekommen oder sich die Höhe der Leistung ändern würde. Zum Beispiel, wenn sie einen Job gefunden haben oder sich ihre Miete erhöht. Sie müssen diese **Änderungen sofort** dem zuständigen Jobcenter sagen.

Die Sozialversicherung

Wenn Menschen das Arbeitslosengeld II bekommen, sind sie meistens **versicherungspflichtig** in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Das Jobcenter übernimmt dann die Versicherung für die Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Wenn Menschen Sozialgeld bekommen, sind sie nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung versichert.

Wenn Sie etwas zu Ihrem Versicherungsschutz wissen möchten, müssen Sie sich direkt an Ihre Krankenversicherung oder Pflegeversicherung wenden.

Wenn Menschen in einer privaten Krankenversicherung waren, bevor sie Arbeitslosengeld II bekommen haben, **bleiben sie auch privat versichert**.

Menschen können vielleicht einen **Zuschuss** für die Kosten vom Jobcenter bekommen. Der Zuschuss ist dann aber nur für die Beiträge zur Krankenversicherung oder Pflegeversicherung und wird direkt an die Versicherung gezahlt.

Das Jobcenter versichert Menschen erst, wenn die Leistung bewilligt wurde. Sie sind dann ab dem 1. des Monats versichert, in dem die Leistung bewilligt wurde. Das heißt, die Versicherung kann auch rückwirkend sein. Sie sind zum Beispiel ab dem 1. versichert, auch wenn der Antrag erst am 15. des Monats bewilligt wurde.

Es kann sein, dass Sie krank werden und schon einen Antrag gestellt haben. Der Antrag ist aber noch nicht bewilligt. Sie haben dann noch **keinen Versicherungsschutz**.

Sie sollten dann zur Vorsicht direkt nach der Antragstellung mit Ihrer Krankenversicherung sprechen. Die Krankenversicherung kann Ihnen Informationen zu Ihrem vorläufigen Versicherungsschutz geben. Das gleiche gilt auch für Ihre Angehörigen, die mitversichert sind.

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit

90327 Nürnberg

Geldleistungen und Recht SGB II (GR 1)

Januar 2021

www.arbeitsagentur.de